

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)

vom 29. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2022)

zum Thema:

Russische Geheimdienste in Berlin

und **Antwort** vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2022)

Herrn Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11411
vom 29.03.2022
über Russische Geheimdienste in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche russischen Geheimdienste sind in Berlin aktiv?

Zu 1.:

Die Nachrichtendienste sind ein fester Bestandteil der russischen Sicherheitsarchitektur im In- und Ausland. In Deutschland sind sie in unterschiedlicher Personalstärke an den jeweiligen amtlichen oder halbamtlichen Vertretungen präsent und unterhalten dort sog. Legalresidenturen. Darunter sind Stützpunkte eines fremden Nachrichtendienstes zu verstehen, die in einer Botschaft oder Konsulat eingerichtet sind. Folglich sind in der Legalresidentur an der Russischen Botschaft in Berlin auch die russischen Nachrichtendienste vertreten. Hierzu gehören:

- Militärischer Nachrichtendienst „Glavnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije“ (GRU)
- ziviler Auslandsnachrichtendienst „Slushba Wneschnej Rasweki“ (SWR)
- Inlandsnachrichtendienst „Federalnaja Slushba Besopastnosti“ (FSB)

2. Wie hoch ist die geschätzte Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter der russischen Geheimdienste in Berlin?

3. Wie hoch ist die geschätzte Zahl der Zuträger etc. für die russischen Geheimdienste in Berlin?

Zu 2. und 3.:

Die zentrale Auswertung im Bereich der Spionageabwehr obliegt der zuständigen Bundesbehörde, dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Aus diesem Grund kann der Senat dazu keine Aussage treffen.

4. Wie viele Personen sind im Berliner Verfassungsschutz im Referat „Spionageabwehr“ tätig?

5. Wie viele Personen im Referat „Spionageabwehr“ sind explizit mit der Spionageabwehr russischer Geheimdienste beschäftigt?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 können aus Gründen der Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht beantwortet werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere um den Schutz des Staatswohls zu gewährleisten (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die auch nur teilweise Beantwortung der beiden Fragen zum Personalaufkommen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Spionageabwehr ermöglichen würde. Eine Auskunftserteilung würde die Tätigkeit deshalb erschweren oder gar vereiteln und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein.

Berlin, den 07. April 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport